



Unterrichtungsanspruch des Wirtschaftsausschusses im Konzern

1. Der Wirtschaftsausschuss eines Tochterunternehmens kann von der Konzernmutter (hier: eine in eine Holding eingebundene Obergesellschaft) Auskünfte über wirtschaftliche Angelegenheiten (hier: Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung, Auflistung der Vermögenswerte) verlangen.
2. Der Informationsdurchgriff auf die Konzernmutter scheitert nicht am Maßstab der offensichtlichen Unzuständigkeit der Einigungsstelle, sofern Vorstände oder leitende Personen der Konzernmutter an maßgeblichen unternehmerischen Entscheidungen des Tochterunternehmens mitgewirkt haben.

(Leitsätze des Bearbeiters)

**Landesarbeitsgericht Niedersachsen,
Beschluss vom 03.11.2009
– 1 TaBV 63/09**

Der Fall

Der Betriebsrat will eine Einigungsstelle zur Regelung der Auskunftspflicht der Konzernmutter gegenüber dem Wirtschaftsausschuss einrichten. Er ist der Gemeinschaftsbetriebsrat von acht Unternehmen, deren Anteile vollständig von einer Obergesellschaft (Konzernmutter) gehalten werden, die wiederum eine 100 %-ige Tochter einer Holding ist.

Der Wirtschaftsausschuss hatte zuvor vergeblich die Vorlage der Bilanz, der Gewinn- und Verlust-Rechnung, einer Auflistung der bei der Einzelrechtsübertragung von der Holding auf die Obergesellschaft jeweils übertragenen Vermögenswerte sowie der Information über den Verbleib der erworbenen Vermögenswerte verlangt.

Die Entscheidung

Das Landesarbeitsgericht gab dem Begehren des Betriebsrats statt.

Die Errichtung einer Einigungsstelle gemäß § 109 BetrVG könne daran scheitern, dass ihre offensichtliche Unzuständigkeit auf der Hand liegt. Dies sei der Fall, wenn ihre Zuständigkeit unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt als möglich erscheint und sie schon auf den ersten Blick unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet ist. Nur bei ernsthaften Zweifeln an der Zuständigkeit sei der Bestellauftrag zurückzuweisen. Werden die für die Zuständigkeit maßgeblichen Rechtsfragen in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich

Anzeige

Powerfrau!

Qualifizierung für Betriebsräte
www.dgb-bildungswerk.de



beurteilt, komme eine Zurückweisung nicht in Betracht.

Das Auskunftsverlangen stütze sich auf § 106 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Nr. 9a, Nr. 10 in Verbindung mit § 109 BetrVG. Danach würden zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten, über die der Wirtschaftsausschuss zu unterrichten ist, auch die Übernahme des Unternehmens, wenn hiermit der Wert der Kontrolle verbunden ist, sowie sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Arbeitnehmer des Unternehmens wesentlich berühren können, gehören.

Der Informationsdurchgriff auf die Holding bzw. die Obergesellschaft scheitere nicht am Maßstab der offensichtlichen Unzuständigkeit der Einigungsstelle. Zwar seien die Unterrichtungspflichten grundsätzlich auf die den Gemeinschaftsbetrieb bildenden Unternehmen beschränkt. Gleichwohl sei ein Informationsdurchgriff auf die Obergesellschaft denkbar, wenn sie selbst Bestandteil des Gemeinschaftsbetriebs ist und letztlich in der Leitung der Unternehmen und insbesondere in Personalfragen „das Sagen“ hat.

Mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen in § 106 Abs. 2 Satz 2 und in Abs. 2 Nr. 9a BetrVG zum 19.08.2008 (Risikobegrenzungsgesetz) werde deutlich, dass ein vom Gesetzgeber anerkanntes Auskunftsinteresse des Be-

triebsrats über den Wirtschaftsausschuss auch im Falle der Übernahme von Unternehmen besteht. Das bestätige sich in der Aufnahme des § 109a in das Betriebsverfassungsgesetz, in dem die Auskünfte sogar in Unternehmen, in denen kein Wirtschaftsausschuss besteht, dem Betriebsrat übertragen werden. Aufgrund der hierzu noch nicht abschließend geklärten Rechtsfragen könne deshalb eine offensichtliche Unzuständigkeit der Einigungsstelle zu der begehrten Auskunft gegenüber der Obergesellschaft nicht festgestellt werden.

Für die Annahme eines die Obergesellschaft umfassenden Gemeinschaftsbetriebs spreche, dass der Vorstandsvorsitzende sowie von ihr beauftragte Personen an maßgeblichen unternehmerischen Entscheidungen auch im personellen Bereich beteiligt waren (z.B. Verhandlung über den Abschluss des Interessenausgleichs und Sozialplans). Außerdem würden Vertreter der Holding und der Obergesellschaft auf das operative Tagesgeschäft der den Gemeinschaftsbetrieb direkt betreffenden Unternehmen einwirken. Ob damit die Voraussetzungen eines Gemeinschaftsbetriebs im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes erfüllt sind, könne dahinstehen. Eine offensichtliche Unzuständigkeit der Einigungsstelle ergebe sich daraus jedenfalls nicht.

■ Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung ist für Betriebsräte in verbundenen Unternehmen von erheblicher Bedeutung. In vielen Konzernen nutzen Arbeitgeber die gesellschaftsrechtliche Trennung in einzelnen GmbHs dazu, dem Betriebsrat die für ihre Arbeit erforderliche Information zu verweigern. Dies ist insbesondere in Unternehmen untragbar, deren operatives Geschäft unmittelbar von der Muttergesellschaft geführt wird und in denen Betriebsräte einem Personalabbau aus wirtschaftlichen Gründen zustimmen sollen, ohne die wirtschaftliche Lage der einzelnen Unternehmen und des gesamten Unternehmensverbundes zu kennen.

Ohne die entsprechenden Informationen können Betriebsräte die wirtschaftliche Situation vom Unterneh-

men nicht beurteilen. Ohne einen Einblick in die Bilanzen sowie in die Gewinn- und Verlustrechnungen und ohne entsprechende Auskünfte über den Verbleib von Vermögenswerten können sie sich kein vollständiges Bild über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens machen. Insbesondere in Fällen, in denen Konzernmütter in den Verdacht geraten, ein Unternehmen wie „Heuschrecken“ auszunehmen und womöglich Gelder in „dunkle Kanäle“ abzuzweigen, ist die Vorlage aller Unterlagen unverzichtbar.

Der Informationsdurchgriff gegenüber der Konzernmutter öffnet das Tor zu den erforderlichen Informationen. Auf diese Weise kann der Betriebsrat dem Wirtschaftsausschuss die notwendigen Unterlagen verschaffen.

*Wolfgang Trittin, Rechtsanwalt in Frankfurt am Main
www.trittin-rechtsanwaelte.de*